

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den
Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

Vom 22.06.2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2025 vom 18.06.2025

Änderungen:

- 1. §§ 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und die Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2022 vom 22.06.2022)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 22. Juni 2022 und die 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2025 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026 eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem Studium der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit Anteilen aus dieser Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens fünf Leistungspunkte im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Sofern die Mindestanzahl an Leistungspunkten im Gebiet der Allgemeinen Erziehungswissenschaft nicht bereits erbracht wurde, kann eine Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) mit der Auflage erteilt werden, dass ein vorgegebenes Modul aus diesem Gebiet mit mindestens sechs Leistungspunkten innerhalb des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert wird.
3. Es sind Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten im Bereich der empirischen Forschungsmethoden nachzuweisen. Sofern diese Mindestanzahl an Leistungspunkten in den empirischen Forschungsmethoden nicht bereits erbracht wurde, kann eine Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) mit der Auflage erteilt werden, dass ein vorgegebenes Modul aus diesem Gebiet mit mindestens sechs Leistungspunkten innerhalb des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert wird.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft zielt darauf ab, die theoretischen, forschungsmethodischen und handlungsfeldbezogenen Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen Sozialpädagogik, Medienpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenen- und Berufsbildung zu vertiefen. Dazu werden die analytischen und handlungsbezogenen Kompetenzen für breite Felder von außerschulischer Erziehung und Bildung, insbesondere Kasuistik, Diagnostik, Beratung, Planung, Vermittlung sowie Forschungsmethoden, ausgebaut. Der Analyse von Bildungs- und Hilfeprozessen im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu. Der Masterstudiengang vermittelt darüber hinaus das Wissen und die Kompetenzen zu eigenständigem Forschen im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen.
- (3) Der Studiengang ist dezidiert forschungsbezogen, wissenschaftstheoretisch sowie handlungsorientiert gestaltet. Ziel ist es, die Studierenden mit den theoretischen, methodischen und handlungsfeldbezogenen Diskussionen und Ergebnissen des Fachs vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis theoretischer und empirischer Konzepte Bildungs- und Hilfeprozesse zu planen, zu gestalten und im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren.
- (4) Zur Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse stellt der Studiengang die drei Schwerpunkte „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ und „Erwachsenen- und Berufsbildung“ zu Verfügung.
- (5) Der Studiengang qualifiziert sowohl für eine wissenschaftliche Laufbahn in Studium und Lehre als auch für eine berufliche Tätigkeit in den Handlungsfeldern der außerschulischen Bildungsarbeit, der sozialpädagogischen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, den Frühen Hilfen und der Erwachsenenbildung. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen einschlägiger professioneller pädagogischer Tätigkeit, auch zur Planung, Evaluation, Leitung und begleitender Forschung im Bildungs- und Sozialbereich.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft kann zum Wintersemester begonnen werden. Im begründeten Einzelfall (z.B. Härtefall) ist eine Zulassung ausnahmsweise auch im Sommersemester möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Fachstudienberatung, in der ein individueller Studienplan erstellt wird, obligatorisch. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sieben Module im Umfang von 84 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind aus einem der drei Schwerpunktbereiche Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ sowie „Erwachsenen- und Berufsbildung“ mit je 36

Leistungspunkten. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der drei Schwerpunkte. Die Studienschwerpunkte haben folgende Qualifikationsziele:

- a. Der Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ vermittelt theoretisches und empirisches Wissen sowie Kompetenzen im Bereich der sozialpädagogischen, außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Es werden Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeprozesse im organisationalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sowie lebensweltliche und lebensaltertypische Bildungsprozesse in Familie, Peergroup oder über Medien fokussiert. Es geht um die Vermittlung professions-spezifischer Kompetenzen, um informelle und formelle Bildungsprozesse in ihrem gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu analysieren, institutionelle Bildungsangebote zu planen und zu gestalten, wozu die Theorien und Ergebnisse der Bildungs-, Sozial- und sozialpädagogischen Forschung kritisch reflektiert werden. Neben der bildungstheoretischen Expertise und der sozialpädagogischen Reflexionskompetenz liegt ein dezidiertes Schwerpunkt auf der Förderung von Medienkompetenz und adressatengerechten medienpädagogischen Kompetenzen.
- b. Der Studienschwerpunkt „Frühe Hilfen“ zielt auf Kompetenzen zu den Prozessen der Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren, die besonderen Risiken unterliegen. Das Bedingungsgefüge von frühen kindlichen Entwicklungsstörungen und schulischen Auffälligkeiten wird analysiert, vorhandene Frühförder- und Präventionsprogramme miteinander verglichen, erprobt, weiterentwickelt und evaluiert. Im Fokus steht eine theoriegeleitete und methodologisch angemessene Beurteilung und Entwicklung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Minderung von institutionellem Ausschluss oder von Entwicklungsrisiken und zur Steigerung protektiver Faktoren kindlicher Entwicklung. Diese Zielsetzung schließt die Vermittlung von Kompetenzen in Forschungsmethoden sowie Organisationsentwicklung mit ein. Diese forschungsmethodologischen Kenntnisse werden im Rahmen des Studiums in projektbezogenen Tätigkeiten im Kontext professioneller wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder in der Praxisforschung angewendet.
- c. Der Studienschwerpunkt „Erwachsenen- und Berufsbildung“ fokussiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Strukturen, Theorien und Praktiken der Erwachsenenbildung und der außerschulischen beruflichen Bildung. Hier verbindet sich pädagogisches Denken und Handeln mit verschiedenen möglichen gesellschaftlichen Bereichen, die sich, je nach Interessen der Studierenden auf politische, kulturelle, familiale oder auch berufliche Bildung Erwachsener beziehen können. Der Studienschwerpunkt bereitet auf eine Tätigkeit im Feld der Erwachsenen- und außerschulischen Berufsbildung sowie der mit ihnen befassten Forschungsaufgaben, konzeptionellen sowie strukturellen Entwicklungsarbeiten vor.

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die sich die Studierenden auf Basis des Vorlesungsverzeichnisses erstellen. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(7) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Folgesemestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Will der Prüfungsausschuss von dem Antrag abweichen, ist zuvor die Studierende/der Studierende und die Fachstudienberatung anzuhören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal drei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang eröffnet ab dem 2. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend der Schwerpunkte des Studiengangs und sucht in der Regel bis zum Ende des 1. Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Die bildungswissenschaftlichen Institute (Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik - IASP, Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation - ISER, Institut für Berufspädagogik – IBP) unterstützen auch die Anfertigung von Masterarbeiten im Ausland unter der Doppelbetreuung einer Betreuerin/eines Betreuers der Universität Rostock gemäß § 12 Absatz 2 und einer Professorin/eines Professors an einer ausländischen Hochschule. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen dem Institut für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrenden, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Institut erarbeitet

einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher der Fachstudienberatung mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 6, Referat/Präsentation, Projektpräsentation, Portfolio und Protokoll.

- *Projektpräsentation*

Projektpräsentationen sind die schriftlich oder mündlich dargelegten und gegebenenfalls medial aufbereiteten Ergebnisse der von Studierenden in eigenständigen Projekten bearbeiteten Forschungsaufgaben.

- *Portfolio*

Individuell anzufertigende, ggf. kommentierte und reflektierte, geordnete Auswahl und Zusammenstellung schriftlicher Produkte und Leistungsbelege. Das Portfolio soll die Lernbiographie des einzelnen Lernenden etwa im Laufe einer Projektarbeit sichtbar machen, die Arbeit an dem Projekt dokumentieren und wichtige Lernerfahrungen und -erfolge systematisch erfassen. Es soll auch der Reflexion der Lerninhalte sowie des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses dienen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für mündliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum für schriftliche und praktische Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Prüfungs- und Studienplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Abschlussarbeit bis sechs Wochen vor Beginn des 4. Semesters anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von selbstständig entwickelten Vorschlägen der Studierenden oder von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Zur Betreuung von Masterarbeiten sind ausschließlich hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren des Departments für Bildungswissenschaft berechtigt. Die Masterarbeit wird aus diesem Kreis von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter mindestens eine promovierte Wissenschaftlerin/ein promovierter Wissenschaftler und die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit selbstständig bewertet. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss als Betreuerin/Betreuer einer Masterarbeit zugelassen werden.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwölf Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 10-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 810 Stunden für die Masterarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 20.07.2020 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2025. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 22. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan (Beginn Wintersemester)

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung		Quantitative Forschungsmethoden		Qualitative Forschungsmethoden		Schwerpunktbereich			
2	Modulname	Wissenschafts- und Professionsforschung der Sozialpädagogik									
3	Modulname	Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen			Schwerpunktbereich						
4	Modulname	Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft									

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Schwerpunktbereich	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	MC - Multiple Choice Prüfung	PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	5150840	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. PrA (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Medien, Kultur und Bildung	5150720	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	PrA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	unbenotet
Qualitative Forschungsmethoden	5151050	S/6	keine	B/D (8 Wo 20-25 Seiten)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Quantitative Forschungsmethoden	5151060	Ü/2; S/4	Projektpräsentation (15 min)	B/D (8 Wo 20-25 Seiten)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Wissenschafts- und Professionsforschung der Sozialpädagogik	5150830	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. PrA 8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	benotet

Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen	5150740	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. PrA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. R/P (30-45 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft	5151000		keine	1. PL: A (20 Wo 60-80 Seiten) (66,6%) 2. PL: Koll (40 min 10 min Vortrag, 30 min Diskussion) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Schwerpunktbereich

Es sind unter Beachtung von §4 Abs. 4 Module im Umfang von 36 Leistungspunkten aus einem Schwerpunktbereich aus folgendem Katalog zu belegen. Diese werden gemäß §13 bei der Bildung der Gesamnote berücksichtigt.

Schwerpunktbereich Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungs- und Forschungsfeld	5150700	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder mP (30-45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Kindheits- und Jugendforschung	5151040	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (30-45 min) oder R/P (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Medienbildung und Medienarbeit	5150730	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder mP (30-45 min) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Soziale Bildung und Lebenswelt	5151070	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder R/P (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Soziale Differenzkonstruktionen als Herausforderung für Erziehungs- und Bildungsprozesse	5150780	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder mP (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Sozialpädagogische Praxis und Professionalität am Standort Schule	5150790	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet

Schwerpunktbereich Frühe Hilfen

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Spezifika der Zielgruppen 2: Beeinträchtigungen in der sprachlichen Entwicklung und im Lernen	5150810	S/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min) oder MC (60 min) oder Sonstige Prüfungsform (60 min Hausprüfung)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in die Grundlagen der Frühen Hilfen	5150650	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat 20 min	HA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	unbenotet

Forschungspraxis und Evaluationsmethoden in der Frühen Förderung	5151020	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; R/P (30 min.)	B/D (8 Wo 15-20 Seiten)	18	Wintersemester	3	unbenotet
Spezifika der Zielgruppen 1: Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen und kognitiven Entwicklung	5150800	S/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min) oder MC (60 min) oder Sonstige Prüfungsform (60 min Hausprüfung)	6	Wintersemester	3	benotet

Schwerpunktbereich Erwachsenen- und Berufsbildung

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Erkundungen der Erwachsenen- und Berufsbildung	5151010	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar; R/P (20min)	HA (8 Wo 5-10 Seiten) oder R/P (30 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Gestaltung der Erwachsenen- und Berufsbildung	5151030	Ü/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Portfolio (6-10 Seiten)	mP (20 min) oder R/P (30 min)	12	Sommersemester (Beginn)	3	unbenotet
Medienbildung und Medienarbeit	5150730	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15-20 Seiten) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder mP (30-45 min) oder PrA (8 Wo 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Veränderung der Erwachsenen- und Berufsbildung	5151080	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; R/P (20min)	HA (8 Wo 15-20 S.)	6	Wintersemester	3	unbenotet